

35. Flächennutzungsplanänderung

- Begründung -

März 2016, mit Ergänzungen September 2016



NWP

Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
Postfach 3867
Telefon 0441/ 97 174-0

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
26121 Oldenburg
26028 Oldenburg
Telefax 0441/97 174 73

INHALTSVERZEICHNIS**Teil I:****Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung**

1.	EINLEITUNG.....	1
1.1	Planungsanlass	1
1.2	Rechtsgrundlagen	1
1.3	Geltungsbereich der Änderung.....	1
1.4	Beschreibung des Änderungsbereiches	1
1.5	Planungsrahmenbedingungen.....	1
2.0	ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG	2
3.0	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG.....	3
3.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	3
3.1.1	Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	3
3.1.2	Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	3
3.1.3	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	4
3.1.4	Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	5
3.2	Relevante Abwägungsbelange	5
3.2.1	Belange der Raumordnung	5
3.2.2	Belange des Verkehrs	6
3.2.3	Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.....	6
3.2.3.1	Auswirkungen durch den Verkehr	6
3.2.3.2	Auswirkungen durch Geruchsmissionen	6
3.2.4	Biotopschutz, Artenschutz, Eingriffsregelung	7
3.2.5	Belange der Wasserwirtschaft.....	7
3.2.6	Belange der Ver- und Entsorgung	7
3.2.6.1	Löschwasserversorgung	7
3.2.6.2	Abfallentsorgung	8
3.2.6.3	Schmutzwasserentsorgung.....	8
3.2.7	Altlasten	8
4.0	INHALTE DER DARSTELLUNGEN	8
5.	ERGÄNZENDE ANGABEN	8
5.1	Städtebauliche Übersichtsdaten	8
5.2	Daten zum Verfahrensablauf	9

TEIL II: UMWELTBERICHT.....	10
1 EINLEITUNG.....	10
1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans.....	10
1.2 Ziele des Umweltschutzes.....	10
1.2.1 Ziele des Biotopschutzes.....	10
1.2.2 Ziele des Artenschutzes.....	11
1.2.3 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes.....	11
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	13
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes.....	13
2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	16
2.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	16
2.4 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	16
2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	18
3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	18
3.1 Wichtige Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	18
3.2 Maßnahmen zur Überwachung.....	18
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	18
ANLAGE: UNTERLAGEN ZUR KOMPENSATIONSFLÄCHE	19

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1. EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

Die Stadt Dinklage hat die Absicht, durch die im Parallelverfahren befindliche Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung und Standortsicherung eines nicht mehr gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigungsfähigen Tierhaltungsbetriebes im Gemeindeteil Langwege II zu schaffen. Für diese Planung ist die hier vorliegende 35. Flächennutzungsplanänderung notwendig.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der 35. Flächennutzungsplanänderung sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV), das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), jeweils in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.

1.3 Geltungsbereich der Änderung

Der Änderungsbereich befindet sich in der südlich der Kernstadt Dinklage im Gemeindeteil Langwege II und hat eine Größe von rund 1,4 ha. Er umfasst das Flurstück 4/4 der Flur 37 der Gemarkung Dinklage. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches wird ebenfalls aus der Planzeichnung ersichtlich.

1.4 Beschreibung des Änderungsbereiches

Das Plangebiet liegt südlich der Kernstadt Dinklage im Gemeindeteil Langwege II. Nördlich wird der Änderungsbereich durch die „Feldstraße“ (Flurstück 101/1), westlich durch die Flurstücke 353/3, 6/1 und 6/2, südlich vom Flurstück 4/3 und östlich vom Flurstück 4/2 abgegrenzt. Der exakte Änderungsbereich ist der Planzeichnung, die Lage im Stadtgebiet dem Titelblatt der hier vorliegenden Begründung zu entnehmen.

Der Änderungsbereich ist bereits mittels baulicher Anlagen zur Tierhaltung sowie einer Lager- und einer Kothalle bebaut. Nördlich, westlich und südlich sind Bäume und Gehölze vorhanden. Ein Großteil des Änderungsbereiches ist durch Beton- und Pflasterflächen versiegelt.

1.5 Planungsrahmenbedingungen

o Landesraumordnungsprogramm 2008

Die zeichnerische Darstellung des LROP enthält für den Änderungsbereich keine der Planung entgegenstehenden Darstellungen.

○ **Regionales Raumordnungsprogramm**

In dem Regionalen Raumordnungsprogramm 1991 für den Landkreis Vechta ist der Änderungsbereich als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft dargestellt. Zudem ist der Änderungsbereich einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Erholung zuzuordnen.

○ **Flächennutzungsplan**

Die Flächen im Änderungsbereich werden derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Östlich sind in einiger Entfernung Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen dargestellt. Westlich des Änderungsbereiches verläuft eine 20 kV-Leitungstrasse.

Durch die 35. FNP-Änderung erfolgt jedoch eine Umwandlung der Fläche in ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“.

○ **Bebauungspläne**

Für das Plangebiet existiert momentan kein Bebauungsplan. Das Plangebiet liegt somit im unbeplanten Außenbereich der Gemeinde Dinklage. Die bestehenden Stallgebäude wurden auf Grundlage einer Genehmigung gem. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) errichtet. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 101 „Geflügelhaltung – Langwege“ befindet sich im Parallelverfahren.

Darüber hinaus ist das Plangebiet Bestandteil des sich in Aufstellung befindlichen einfachen Bebauungsplanes Nr. 96.5 „Entwicklungsplan Tierhaltung“. Die Aufgabe des genannten Bebauungsplanes und weiterer Bebauungspläne zur Steuerung der Tierhaltungsanlagen ist es, durch Ausschluss den Außenbereich von solchen Anlagen frei zu halten und in der Regel nur an den jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebsstellen Flächen für Erweiterungen für Tierhaltungsanlagen zuzulassen. Der in diesem Zuge erstellte landwirtschaftliche Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Niedersachsen kommt zu dem Ergebnis, dass eine Entwicklung Standort als verträglich anzusehen ist.

2.0 ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG

Die Stadt Dinklage verfolgt mit der vorliegenden Planung die Absicht, ein Vorhaben planungsrechtlich vorzubereiten, das zur Förderung der örtlichen Wirtschaft und zur Erhaltung und Mehrung von Arbeitsplätzen beiträgt.

Ziel der Planung ist es, einen ortsansässigen Tierhaltungsbetrieb im Gemeindeteil Langwege II im Bestand zu sichern und Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Es handelt sich um die Fa. Ruholl GmbH & Co Geflügelhaltung KG. Die Schwerpunkte des Betriebes südlich der Feldstraße liegen in der Legehennenhaltung und der Legehennenaufzucht. Durch die Planung soll das langfristige Fortbestehen des Betriebes in Form eines Stallneubaus und der Änderung der Innenausstattung eines Stallgebäudes gesichert werden. Die Gesamtanzahl auf der Anlage wird nicht erhöht.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig,

- *es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder*

einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt,

- wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind.

Der Neubau sowie die geplanten Änderungen innerhalb des Stallgebäudes erfordern eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Kumulation aller im Geltungsbereich vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen. Als Rechtswirkung aus dem § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ergibt sich, dass das Vorhaben im Außenbereich nicht zulässig ist und eine Bauleitplanung erforderlich ist.

3.0 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB werden Beteiligungsverfahren in Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung durchgeführt. Die in den genannten Verfahren von der betroffenen Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Hinweise und Anregungen zu den Planinhalten werden im Weiteren in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt.

3.1.1 Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Zuge der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB wurden keine Anregungen oder Hinweise geltend gemacht.

3.1.2 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden folgende Stellungnahmen, die hier zusammengefasst wiedergegeben werden, abgegeben:

Der **Landkreis Vechta** weist darauf hin, dass die Eingriffsbewertung und –bilanzierung unter Einbeziehung sämtlicher Flächenanteile bestehender Kompensationsverpflichtungen im Änderungsbereich nachzukommen ist.

Da sich weder die aktuelle Versiegelungsrate erhöht, noch das Landschaftsbild verändert wird, werden keine zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkannt. Die bestehenden Kompensationsverpflichtungen werden extern erbracht.

Weiter weist der **Landkreis Vechta** darauf hin, dass die die Ausgleichsfläche rechtzeitig vor dem Feststellungsbeschluss nachzuweisen ist.

Da kein zusätzliches Kompensationsdefizit besteht, müssen keine weiteren Ausgleichsflächen benannt werden

Einige Leitungsträger (EWE Netz GmbH, OOWV) weisen auf ihre Bestandsleitungen und deren Schutzanforderungen hin.

Die Schutzbestimmungen werden in der Bauausführung beachtet.

3.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Zuge der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurden zwei Stellungnahmen abgegeben. Die darin enthaltenen wesentlichen Aussagen werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt:

Der Zu- und Abfahrtsverkehr zum Betrieb Ruholl läuft zwar offiziell über die „Marienstraße“, in der Realität wird jedoch überwiegend die Straße „Auf der Stadt“ genutzt. Durch den Schwerlasttransport erleidet die aus Mitteln der Dorferneuerung sanierte Straße, zunehmend Beschädigungen.

Der Zu- und Abfahrtsverkehr der Firma Ruholl, wird bereits und in Zukunft noch stärker darauf hingewiesen, den Betrieb über die „Marienstraße“ anzusteuern. Zudem wird die Begründung dahingehend geändert, dass zur Erreichung des Plangebiets ausschließlich die „Marienstraße“ zu nutzen ist.

Die Anzahl aller, der im Gutachten angegebenen Normal-/ LKW-Transporte, stimmt nicht mit der tatsächlichen Anzahl überein.

Die in der Begründung genannten Verkehrszahlen stimmen nach Aussagen der Firma Ruholl mit der tatsächlichen Nutzung überein und können über entsprechende Rechnungen nachgewiesen werden. In der näheren Umgebung befinden sich weitere Standorte mit Geflügelhaltungsanlagen, die ebenfalls mit LKWs beliefert werden. Dadurch ist die Wahrnehmung des Gesamtverkehrs deutlich höher, als der der auf den Standort an der Feldstraße Nr. 5 zurückzuführen ist.

Bei dem Geruchstechnischen Bericht der Zech handelt es sich um rein theoretische Annahmen auf Grundlage von VDI-Richtlinien, die die Verteilung der tierspezifischen Geruchsemissionen bei vergleichbaren Tierbeständen und Stallsystemen beschreiben. Es wurden von dem Büro keinerlei Messungen zur Bestimmung der tatsächlichen Geruchsemissionen auf dem Betrieb Ruholl durchgeführt. Auch bleibt die Verladung des Trockenkots im Freien unberücksichtigt.

Im Rahmen der geruchstechnischen Untersuchung wurde eine vergleichende Betrachtung der zu erwartenden Geruchsemissionen vor und nach der geplanten Änderung durchgeführt. Eine Ermittlung der Geruchsimmissionen - ggf. auch mit olfaktometrischen Messungen beim bestehenden Betrieb – war, in Abstimmung mit dem Landkreis Vechta, nicht Bestandteil der Untersuchung. Die Verladung von Trockenkot findet nur an wenigen Stunden pro Jahr statt, die sich nicht relevant auf die Geruchsimmissionen (Geruchshäufigkeiten in der Umgebung des Betriebes) auswirken werden. Durch die Errichtung des neu geplanten Stallgebäudes wird die Wahrnehmung des Geruchs durch den Abtransport eher gemindert werden.

Bei der Lagerung bzw. Be-/und Entladung des Trockenkots im Freien sowie beim Transport des Trockenkots in offenen LKW durch die Wohnsiedlung entstehen erhebliche Geruchsimmissionen.

Die mit Kot beladenen Fahrzeuge sind entsprechend mit einer Plane abzudecken, sodass die Geruchsbeeinträchtigung auf das Minimum reduziert wird. Durch den Transport des Trockenkots handelt es sich um wenige Geruchsstunden pro Jahr. Um die Geruchsbelästigungen in der Ortschaft Langwege zu reduzieren, werden die Fahrer der Abfuhrunternehmen vom Unternehmen Ruholl angehalten, den Trockenkot zukünftig über die Feldstraße abzutransportieren.

Zudem ist es in den letzten Jahren zu einem erhöhten Fliegenaufkommen gekommen, das auf die Lagerung des Trockenkots bzw. auf die Be-/und Entladung im Freien, zurückzuführen ist. *Das Fliegenaufkommen ist nicht nur auf die Legehennenaufzuchtanlage zu reduzieren. Maßgeblich für die hohe Anzahl sind auch anderen Betriebe, vor allem aber auch die milden Winter der letzten Jahre verantwortlich, wodurch viele Eier der Fliegen überleben.*

Durch die Neubebauung des Grundstücks entstehen zusätzliche Versiegelungen. Diese sind in der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen und sollten auf eigenen Flächen der Firma Ruholl ausgeglichen werden.

Die Eingriffsbilanzierung wird überarbeitet und ergänzt. Da der Firma Ruholl keine Flächen für eine Kompensation zu Verfügung stehen, sollen diese aus dem NEF abgelöst werden.

Ergänzung nach dem Feststellungsbeschluss vom 15.3.2016: Nunmehr kann der Projektträger eine geeignete Kompensationsfläche in der Gemarkung Lutten zur Verfügung stellen; Fläche und Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Vechta abgestimmt.

3.1.4 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden folgende Stellungnahmen, die hier zusammengefasst wiedergegeben werden, abgegeben:

Der **Landkreis Vechta** regt an, die Eingriffsbilanzierung detaillierter aufzuführen. Der Umweltbericht sollte nicht nur die Kompensationsverpflichtungen aus früheren Baumaßnahmen berücksichtigen, sondern auch die Kompensationsverpflichtungen für die neu entstehenden Baumaßnahmen darlegen.

Es wird eine detaillierte Eingriffsbilanzierung nachgeholt und das Kompensationsdefizit überarbeitet.

Weiter regt der **Landkreis Vechta** an, dass das Kompensationsdefizit über den NEF ausgeglichen werden soll. Dies ist vertraglich mit dem Landkreis zu vereinbaren.

Es wird eine entsprechende Vereinbarung mit dem Landkreis abgeschlossen.

Ergänzung nach dem Feststellungsbeschluss vom 15.3.2016: Nunmehr kann der Projektträger eine geeignete Kompensationsfläche in der Gemarkung Lutten zur Verfügung stellen; Fläche und Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Vechta abgestimmt.

Die Leitungsträger (EWE Netz GmbH, OOWV) weisen erneut auf ihre Bestandsleitungen und deren Schutzanforderungen hin.

Die Schutzbestimmungen werden in der Bauausführung beachtet.

3.2 Relevante Abwägungsbelange

3.2.1 Belange der Raumordnung

Die zu prüfenden Belange der Raumordnung und Landesplanung sind in Kapitel 1.5 dieser Begründung dargelegt worden. Auf das entsprechende Kapitel wird daher an dieser Stelle ver-

wiesen. Die Darstellung des Änderungsbereiches im RROP als ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Erholung steht der Planung grundsätzlich nicht entgegen. Die Belange der Erholung und der Tierhaltung stehen sich nicht grundsätzlich gegenüber. Dies wird ebenfalls durch die Kleinflächigkeit der Änderung im Verhältnis zur Gesamtgröße des Gebietes zur besonderen Erholung deutlich.

3.2.2 Belange des Verkehrs

Der Änderungsbereich wird über eine Zufahrt im nordöstlichen Bereich durch die Feldstraße erschlossen. Über die Straße „Auf der Stadt“ ist das Plangebiet an die Landesstraße 849 („Holdorfer Straße“) an das überörtliche Straßennetz angeschlossen. Diese ist aufgrund ihres Zustandes für den LKW-Verkehr jedoch ungeeignet. Das Plangebiet ist daher ausschließlich über die „Marienstraße“ zu erreichen. Die ÖPNV-Verbindung erfolgt über die beiden Haltestellen „Langwege ehemalige Schule“ und „Langwege Espelage“, die sich in fußläufiger Entfernung zum Änderungsbereich befinden. Hier verkehren die Buslinie 632 sowie die Rufbuslinie 633.

3.2.3 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

3.2.3.1 Auswirkungen durch den Verkehr

Der Änderungsbereich ist über die „Feldstraße“ und die Straße „Auf der Stadt“ an die Landesstraße 849 („Holdorfer Straße“) und damit an das überörtliche Straßennetz angebunden.

Der Großteil des Verkehrs steht in direktem Zusammenhang mit der vorhandenen Tierzahl. Lediglich der tägliche Mitarbeiterverkehr, bestehend aus einer An- und einer Abfahrt täglich, ist nicht von der Tierzahl abhängig. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass sich die Anzahl der Fahrten und deren Häufigkeit auch in Zukunft nicht erhöhen werden und somit keine zusätzlichen verkehrlichen Belastungen zu erwarten sind. Der beschriebene anlagenbezogene Verkehr beschränkt sich auf die Tagstunden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr. Rund dreimal im Jahr, zum Zeitpunkt der Ein- und Ausstellung, ist in kurzen Zeiträumen mit erhöhtem Verkehr zu rechnen. Auf ein gesamtes Jahr gesehen finden durchschnittlich rund vier Fahrten pro Werktag statt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs weiterhin gewährleistet ist.

3.2.3.2 Auswirkungen durch Geruchsimmissionen

Um zu überprüfen, ob bei der geplanten Umstrukturierung der Junghennenaufzuchtanlage mit veränderten Geruchsemissionen zu rechnen ist, wurde im Zusammenhang des parallel durchgeführten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eine geruchstechnische Untersuchung durchgeführt.¹ In einem ersten Schritt wurden die Emissionen in der genehmigten und in der geplanten Situation ermittelt. Im zweiten Schritt wurden die Veränderungen aus geruchstechnischer Sicht bewertet.

Insgesamt geht aus den ermittelten Geruchsemissionen des genehmigten und geplanten Tierbestandes hervor, dass die Geruchsemissionen durch die Umstrukturierung nicht erhöht werden. Die geplanten Änderungen führen zu keinen schlechteren Bedingungen hinsichtlich der

¹ ZECH Ingenieurgesellschaft: Geruchstechnischer Bericht Nr. LG11302.1/02 vom 07.10.2015

Ableitung von Geruchsemissionen.² Durch die geplante Umstrukturierung findet ebenfalls keine räumliche Verlagerung der Geruchsquellen in Richtung umliegender Wohnbebauung statt.

Daher kommt der Geruchsgutachter zu dem Ergebnis, dass es durch die geplante Umstrukturierung aus geruchstechnischer Sicht zu keinen Veränderungen in der Nachbarschaft kommt.

3.2.4 Biotopschutz, Artenschutz, Eingriffsregelung

Die Stadt Dinklage ändert den Flächennutzungsplan, um das Vorhaben der Fa. Ruholl GmbH & Co Geflügelhaltung KG planungsrechtlich vorzubereiten. Ziel des Vorhabens ist Errichtung eines weiteren Stallgebäudes, um vergrößerte Nutzflächen für jedes einzelne Tier zu schaffen. Die Tierzahlen werden nicht erhöht.

Nachteilige Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Wald bei Burg Dinklage“ sind nicht zu erwarten. Das Gebiet liegt ca. 5 km nordwestlich des Plangebietes. Eine Erhöhung von Emissionen ist nicht zu erwarten.

Artenschutzbelange sind nicht betroffen. Die Gehölze werden erhalten, das Betriebsgelände weist keine Qualitäten als Fortpflanzungs- oder Ruheraum für besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten auf.

Im Bestand sind mehrere Ställe zur Aufzucht von Legehennen vorhanden. Weiterhin sind Betonplatten, Asphaltflächen und gepflasterte Hofflächen vorhanden. Das Plangebiet ist weitgehend versiegelt. Randlich sind auf drei Seiten Gehölze vorhanden.

Die Flächennutzungsplanänderung stellt eine Sonderbaufläche dar, auf der eine 80%ige Versiegelung zulässig ist. Die Bilanzierung ergibt ein Defizit von 3.765 Werteinheiten (OS), das außerhalb des Plangebietes ausgeglichen wird (s. Anlage).

3.2.5 Belange der Wasserwirtschaft

Auswirkungen auf die Oberflächenentwässerung sind nicht zu erwarten. Die Fläche, die für den Neubau des Stallgebäudes genutzt werden soll, ist heute bereits versiegelt und an das bestehende Entwässerungssystem angeschlossen. Diese Lösung soll auch nach dem Neubau des Stallgebäudes beibehalten werden. Der Nachweis der schadlosen Oberflächenentwässerung erfolgt im weiteren Verfahren.

3.2.6 Belange der Ver- und Entsorgung

3.2.6.1 Löschwasserversorgung

Eine funktionsfähige Löschwasserversorgung für den bestehenden Betrieb ist vorhanden. Hieran soll ebenfalls die bauliche Erweiterung angeschlossen werden. Die Löschwasserbereitstellung soll durch die öffentliche Wasserversorgung sowie umliegende offene Gewässer in einer maximalen Entfernung von 200 m gewährleistet werden.³ Eventuell notwendige Änderungen oder Erweiterungen sind mit der Feuerwehr und dem Landkreis Vechta abzustimmen.

² ZECH Ingenieurgesellschaft: Geruchstechnischer Bericht Nr. LG11302.1/02, S. 8

³ „ANTRAG auf Genehmigung einer Anlage nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG“) beim Landkreis Vechta - Projektgruppe Tierhaltungsanlagen, 17. Dezember 2014

3.2.6.2 Abfallentsorgung

Die Entsorgung der im Änderungsbereich anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Vechta. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet. Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

3.2.6.3 Schmutzwasserentsorgung

Das anfallende Schmutzwasser wird von der vorhandenen abflusslosen Sammelgrube zur Kläranlage des OOWV abgefahren.

3.2.7 Altlasten

Nach dem NIBIS-Kartenserver (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=ALT>), letzter Zugriff am 12. Mai 2015, befinden sich keine Altablagerungen oder Rüstungsaltlasten innerhalb des Änderungsbereiches.

4.0 INHALTE DER DARSTELLUNGEN

Der Änderungsbereich wird entsprechend der grundsätzlichen Zielsetzung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ dargestellt.

5. ERGÄNZENDE ANGABEN

5.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Gesamt	ca. 1,4 ha
Sonstiges Sondergebiet „Tierhaltung“	ca. 1,4 ha

5.2 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss	13.07.2015
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	28.07.2015 bis 31.08.2015
Beschluss über den Entwurf und die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Planung	05.10.2015
Ortsübliche Bekanntmachung	09.01.2016
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	18.01.2016 bis 19.02.2016
Feststellungsbeschluss durch den Rat	15.03.2016

Die Begründung ist der 35. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinklage als Anlage beigefügt.

Aufgestellt:



NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung
Escherweg 1 26121 Oldenburg

Oldenburg, den

Unterschrift

Dinklage, den

Bürgermeister

TEIL II: UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind insbesondere die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplans in die Abwägung einzustellen.

Im nachfolgenden Umweltbericht werden die Belange des Umweltschutzes entsprechend dem gegenwärtigen Planungsstand für die Abwägung aufbereitet. Hierbei werden die in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB vorgegebenen Inhalte aufgenommen.

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Stadt Dinklage führt die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes durch, um das Vorhaben der Fa. Ruholl GmbH & Co Geflügelhaltung KG (s. unten) planungsrechtlich vorzubereiten.

Ziel des Vorhabens ist eine Erhöhung des Tierkomforts durch die Vergrößerung der Nutzflächen für jedes einzelne Tier. Besonders sollen die Scharflächen über den gesetzlichen Rahmen hinaus vergrößert werden. Die vorhandenen Gebäude reichen nicht aus, um die vorherige Anzahl von rund 151.700 Junghennen aufzunehmen. Es soll deshalb zwischen den Bestandsställen Nr. 3 und Nr. 5 ein weiteres Stallgebäude errichtet werden. In diesem Stallgebäude sollen die Tierplätze untergebracht werden, die nach der Umrüstung der Ställe Nr. 5 und Nr. 6 verloren gehen.

Am Standort sind rund 151.700 Legehennen-Aufzuchtplätze baurechtlich genehmigt, diese Tierzahl wird durch das Vorhaben nicht erhöht.

Folgende Festsetzungen werden getroffen:

Gesamt	ca. 1,4 ha
Sonstiges Sondergebiet „Tierhaltung“	ca. 1,4 ha

1.2 Ziele des Umweltschutzes

1.2.1 Ziele des Biotopschutzes

Nordöstlich des Plangebietes liegt in einer Entfernung von ca. 5 km das FFH-Gebiet Wald bei Burg Dinklage. Da die Tierzahlen und damit auch die Emissionen nicht erhöht werden, wird von nachteiligen Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet nicht ausgegangen.

1.2.2 Ziele des Artenschutzes

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant.⁴

Der Stallneubau ist inmitten bereits vorhandener Ställe auf bereits versiegeltem Boden (Beton, Asphalt, Spritzwassergrube) vorgesehen. Das Betriebsgelände weist keine Qualitäten als Fortpflanzungs- oder Ruheraum für besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten auf. Insofern sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

1.2.3 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB die wichtigsten, für die Planung relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, sowie ihre Berücksichtigung in der Planung dargestellt.

Relevante Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Planung
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	
<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie 3. der Erholungswert von Natur und Landschaft, <p>auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundssatz).</p>	<p>Die Ziele werden berücksichtigt. Die Flächennutzungsplanänderung stellt eine Sonderbaufläche dar, auf der eine 80%ige Versiegelung zulässig ist. Die Bilanzierung ergibt ein Defizit von 3.765 Wertpunkten, das über eine Kompensationsfläche in der Gemarkung Lutten kompensiert wird.</p>

⁴ Tötung von Tieren der besonders geschützten Arten, Erhebliche Störung streng geschützter Arten bzw. europäischer Vogelarten, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren besonders geschützter Arten, Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Wuchsorten besonders geschützter Pflanzenarten; Gemäß § 44 (5) BNatSchG gelten für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, Einschränkungen der Verbote.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	
§ 1 BBodSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.	Die Ziele werden berücksichtigt. Die Flächennutzungsplanänderung stellt eine Sonderbaufläche dar, auf der eine 80%ige Versiegelung zulässig ist. Die Bilanzierung ergibt ein Defizit von 3.765 Wertpunkten, das über eine Fläche in der Gemarkung Lutten kompensiert wird.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	
§ 1 WHG: Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.	Die Ziele werden berücksichtigt. Das unbelastete Niederschlagswasser von den Dachflächen sowie das unbelastete Niederschlagswasser von den befestigten Flächen werden auf dem Grundstück versickert. Belastetes Niederschlagswasser von den Betriebsflächen sowie der privaten Verkehrsfläche wird in einer Kleinkläranlage beseitigt.
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	
§ 1 BImSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.	Die Ziele werden berücksichtigt. In der verbindlichen Bauleitplanung wird nachgewiesen, dass keine unzulässigen Geruchsmissionen auf die benachbarten schutzwürdigen Nutzungen einwirken.
Ziele gemäß Landschaftsrahmenplan	
Im Zielkonzept des Landkreises Vechta ist der Bereich mit `Mindestanforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege` beurteilt. Weitere speziell auf das Plangebiet ausgerichtete fachplanerische Umweltziele liegen nicht vor.	Die Planung berücksichtigt dieses Ziel. Weder eine Neuversiegelung noch eine Erhöhung von Emissionen sind vorgesehen.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

□ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Bestandsbeschreibung der Biotoptypen wird aus Bauantragsunterlagen⁵ übernommen, die für den Stall Nr. 10a (= Stall Nr. 3 nach aktueller Nummerierung) erstellt wurden (siehe Abbildung 1, S. 18). Hieraus ergibt sich, dass im Bestand zwischen den Ställen 8 und 3 im Norden sowie 5/6 im Süden nur versiegelte Flächen (Betonfläche, Asphalt) vorhanden sind. Ansonsten ist das Plangebiet bebaut (Ställe 1, 2, 7 im nördlichen Plangebiet, hier auch eine gepflasterte Fläche) und weist zwischen den Ställen 2 im Norden sowie 8/3 im Süden eine Freifläche (Scharfläche – sonstiges Weideland GW) auf. An drei Seiten ist das Plangebiet von Gehölzen umgeben.

Darüber hinaus sind Kompensationsverpflichtungen aus früheren Bauanträgen als Bestand zu berücksichtigen (s. Abbildung nächste Seite). Der Landkreis Vechta hat hierzu folgendes festgesetzt:

„Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Versiegelung von Hofflächen sind gemäß dem anliegenden Eingrünungsplan vom 20.09.94, ausgefertigt vom Landwirtschaftsamt Vechta, folgende Eingrünungsmaßnahmen nach Fertigstellung der baulichen Anlagen in der darauffolgenden Pflanzperiode zu erstellen:

- a) eine flächenhafte Gehölzpflanzung mit Strauchsaum, Übergangs- und Kernbereich im Bereich der geplanten Trockenkotlagerhalle zur Größe von ca. 1.550 m²,
- b) eine 25 m lange, 3-reihige Strauch- und Baumpflanzung an der Ostseite der geplanten Trockenkotlagerhalle zur Größe von ca. 100 m² sowie
- c) eine ca. 225 m² große, 75 m lange und 2-reihige Strauch- und Baumpflanzung an der Südseite des Betriebsgeländes.

Die Pflanzungen sind durch geeignete Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen dauerhaft zu sichern. Ausfallende Gehölze sind zu ersetzen. Gegebenenfalls ist ein Schutzzaun gegen Wildschäden zu errichten. Über den Beginn der Anpflanzungen ist der Landkreis Vechta – Untere Naturschutzbehörde – rechtzeitig zu informieren.“

Die Anpflanzungen sind nicht vollständig realisiert (s. u.).



Fehlende Anpflanzungen;
713 m² und 781 m²

⁵ Erläuterungsbericht zum Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenplan für den durch das Bauvorhaben verursachten Eingriff gem. § 7 Nds. NatG.; Agrar-Ing. Karl Welz, Wulfer Straße 7, 49635 Badbergen, 18.07.2008

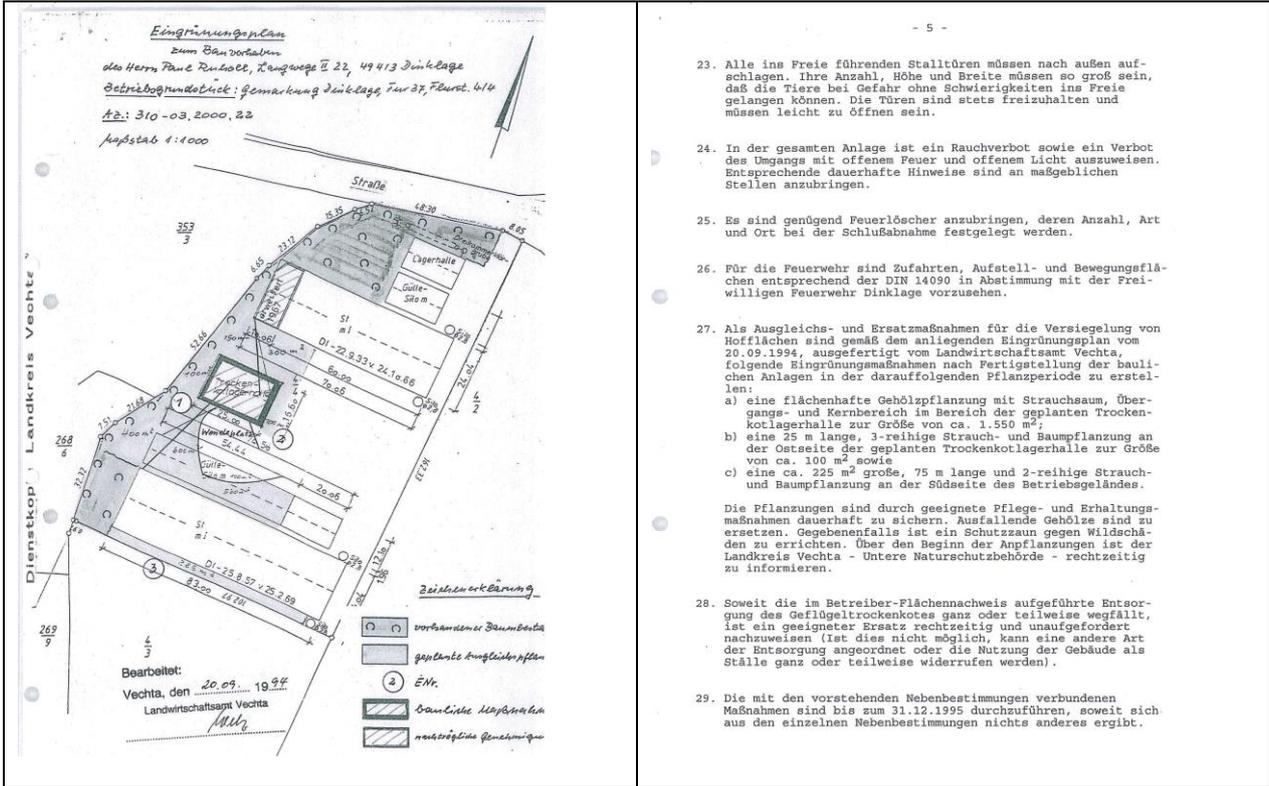


Abbildung 1: Eingrünungsplan

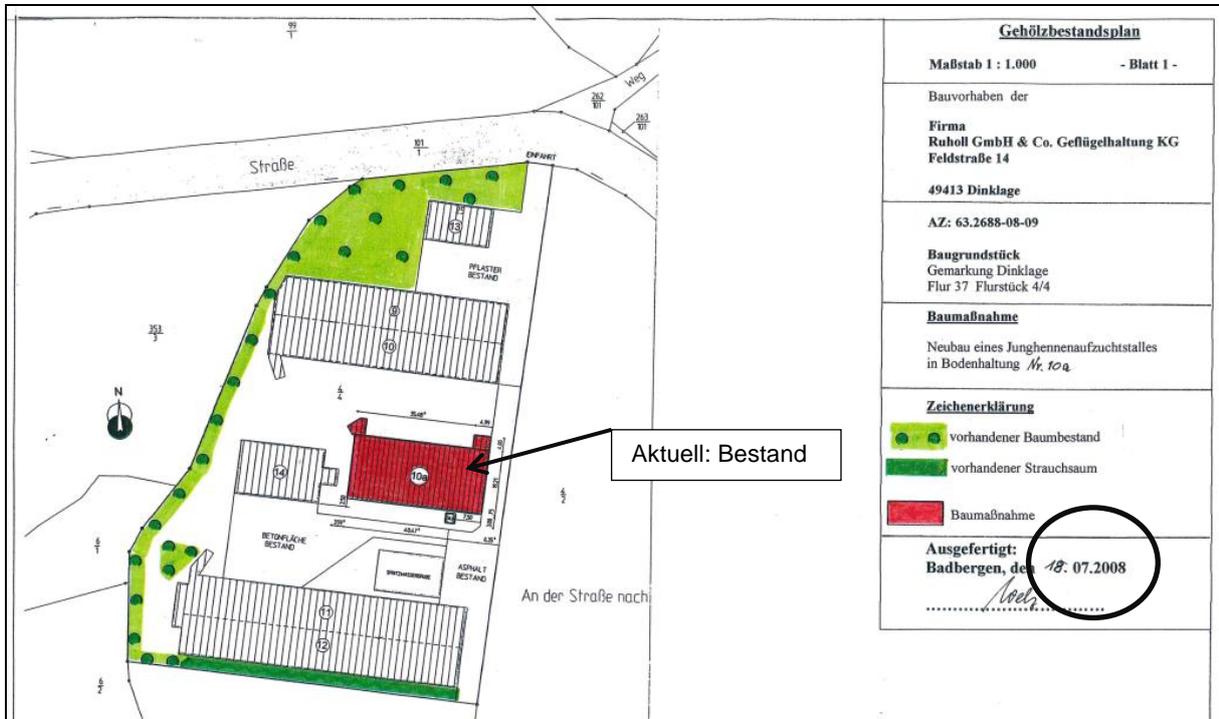


Abbildung 2: Bestandsbeschreibung der Biotoptypen - ohne Maßstab

Bewertung im Landschaftsrahmenplan: Grundbedeutung für Arten- und Biotopschutz (Siedlungsbereich)

□ Boden

Als Naturboden ist im Plangebiet ein Plaggenesch, unterlagert von Podsol vorhanden. Dieser ist durch die Baumaßnahmen bereits stark überformt und überwiegend versiegelt.

□ Wasser

Das unbelastete Niederschlagswasser von den Dachflächen sowie das unbelastete Niederschlagswasser von den befestigten Flächen werden auf dem Grundstück versickert. Belastetes Niederschlagswasser von den Betriebsflächen sowie der privaten Verkehrsfläche wird in einer Kleinkäranlage beseitigt. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

□ Klima, Luft

Der bebaute Bereich stellt aufgrund des Versiegelungsgrades eine kleinklimatische Extremfläche dar. Die umgebenden Gehölze weisen Klimafunktionen für die Frischluft- oder Kaltluftentstehung auf und wirken als Windbremse und Staubfilter. Es liegen die regionstypischen Vorbelastungen vor.

□ Landschaft

Das Plangebiet liegt im ländlichen Raum. Die Ackerlandschaft ist durch Waldflächen gegliedert. Die Hofgehölze und Wälder wirken als landschaftsprägende Elemente. In der Umgebung sind weitere Höfe bzw. Stallanlagen vorhanden. Das Plangebiet ist von Osten her voll einsehbar.

□ Mensch

➤ Gesundheit

Im Jahr 1998 wurde in Bezug auf die baurechtlich genehmigten rund 151.700 Junghennenaufzuchtplätze ein Gutachten zur **Geruchs**-Immissionssituation erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass alle schützenswerten Nutzungen unterhalb der Grenzwerte von zehn % der Jahresstunden liegen und somit keine unzumutbaren Geruchseinwirkungen bestehen.

Für die Futtermittelanlieferung ist mit 6 Lkw-Fahrten pro Woche zu rechnen; die Einstellung erfordert 6 Lkw-Fahrten alle 18 – 20 Wochen, während die Ausstellung über 50 Pkw-Fahrten alle 18 – 20 Wochen erfolgen. Die Kotabfuhr führt zu 40 Lkw-Fahrten pro Jahr.

Somit fallen im Mittel 1,4 Lkw-Fahrten pro Werktag und – insbesondere auf Grund des Mitarbeiterverkehrs – 2,6 Pkw-Fahrten pro Werktag an. Dieser anlagenbezogene Verkehr beschränkt sich auf die Tagstunden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr.

➤ Erholung

Eine Relevanz des Plangebietes für die Erholungsnutzung besteht nicht.

□ Kultur und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind weder im Geltungsbereich noch angrenzend bekannt.

□ Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen insofern, als die naturräumlichen Gegebenheiten, also die Ausprägungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, die Grundlagen für die Qualität als Lebensräume für Tiere und Pflanzen bilden. Weiterhin hatten oder haben sie Einfluss auf die historische Nutzung, die als Landschaft prägt, und auf die aktuelle Nutzbarkeit, ablesbar an

Wohngebäuden, Gewerbebetrieben oder landwirtschaftlicher Nutzung, also dem heutigen Wirtschaftsraum.

2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Bauleitplanung wird erforderlich, da das Vorhaben im Außenbereich nicht zulässig ist. Grund hierfür ist die UVP-Pflicht.

Wird diese Planung nicht durchgeführt, könnten an diesem Standort weniger Tiere gehalten werden. Für den geplanten Betriebskreislauf sind jedoch höhere Tierzahlen erforderlich, so dass der Standort verlagert werden müsste.

2.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Flächennutzungsplanänderung stellt eine Sonderbaufläche dar, auf der eine 80%ige Versiegelung zulässig ist. Hiermit ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes verbunden. Die Bilanzierung ergibt ein Defizit von 3.765 Wertpunkten, das über eine Fläche in der Gemarkung Lutten kompensiert wird.

Zur Überprüfung, ob bei der geplanten Umstrukturierung (parallel aufgestellter vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 101) der Junghennenaufzuchtanlage mit veränderten Geruchsemissionen zu rechnen ist, liegt eine aktuelle geruchstechnische Untersuchung vor.⁶ Darin sind die Emissionen in der genehmigten und in der geplanten Situation ermittelt und die Veränderungen aus geruchstechnischer Sicht bewertet worden.

Insgesamt geht aus den ermittelten Geruchsemissionen des genehmigten und geplanten Tierbestandes hervor, dass die Geruchsemissionen durch die Umstrukturierung nicht erhöht werden. Daher kommt der Geruchsgutachter zu dem Ergebnis, dass es durch die geplante Umstrukturierung aus geruchstechnischer Sicht zu keinen Veränderungen in der Nachbarschaft kommt.

Die An- und Abfahrten verursachen Lärm-Emissionen. Da durch die hier vorliegende Planung die Tierzahl nicht erhöht wird, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Anzahl der Fahrten und deren Häufigkeit auch in Zukunft nicht erhöhen werden und somit keine zusätzlichen verkehrlichen Belastungen zu erwarten sind.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die vorhandenen randlichen Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang artgleich in der festgesetzten Fläche zu ersetzen. Die Ersatzpflanzung ist bei Abgang eines Baumes durch den Flächeneigentümer durchzuführen oder zu veranlassen. Sie hat spätestens in der auf die Entfernung des abgängigen Baumes folgenden Pflanzperiode zu erfolgen.

Um die Wirksamkeit der Verringerungsmaßnahmen zu prüfen, wird eine rechnerische Bilanzierung nach dem Modell des Landkreises Osnabrück durchgeführt. Jedem Biototyp wird eine Wertstufe zugewiesen, wobei Wertstufe 0 der niedrigste Wert ist und Wertstufe 3,5 der höch-

⁶ ZECH Ingenieurgesellschaft: Geruchstechnischer Bericht Nr. LG11302.1/02 vom 07.10.2015

te. Über die Flächengröße kommt man zu einem Flächenwert, wobei Bestand und Planung gegenüber gestellt werden.

Bestand Plangebiet

Biotoptyp		Fläche (m²)	Wertstufe	Flächenwert
Gebäude		6053	0	0
Randliche Gehölze		3090	1,8	5562
Kompensationsverpflichtung/Anpflanzung		1494	1,5	2241
Befestigte Weg- und Hoffläche (aus Luftbild)		1970	0	0
Grünfläche		1270	1,2	1524
Summe		13877		9327

Planung VHB 101

Biotoptyp		Fläche (m²)	Wertstufe	Flächenwert
Sondergebiet Tierhaltung	13877			
versiegelbar		10787	0	0
Erhalt von Gehölzen		3090	1,8	5562
Summe	13877	13877		5562

Die Bilanzierung ergibt ein Defizit von 3.765 Werteinheiten. Bei einer Aufwertbarkeit der Kompensationsflächen um 1,5 Werteinheiten wird eine Fläche von 2.565 m² erforderlich.

Der Vorhabenträger hat eine Fläche für die Realkompensation gefunden (s. anliegende Unterlage). Es handelt sich um das Flurstück 330/3 tlw., Flur 1, Gemarkung Lutten. Hiervon stehen 2.650 m² zur Verfügung. Aktuell wird die Fläche als Acker genutzt. Nördlich und abschnittsweise südlich grenzen Ackerflächen an, abschnittsweise südlich und östlich ist Wald (Erlen-Eschen-Feuchtwald).

Als Aufwertungsmaßnahmen sind

- die Anpflanzung einer Feldhecke zur Abgrenzung der Hoffläche von der Kompensationsfläche
- die Anlage einer Wiesensenke (Wiesentümpel),
- die Anpflanzung von 6 Obstbäumen,
- die Anlage und Bewirtschaftung von Extensivgrünland

vorgesehen. Die Fläche wird im Ganzen um 1,5 Wertstufen aufgewertet, der Wertgewinn beträgt 3.975 Werteinheiten. Die Kompensation ist vollständig.

Die Sicherung der Fläche und der Maßnahmen erfolgt über vertragliche Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer und durch Eintrag der Kompensationsmaßnahmen / Bewirtschaftungsaufgaben in das Baulastenverzeichnis.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die vorliegende Planung stellt die am besten geeignete Möglichkeit dar, um die erforderliche Stallkapazität im räumlichen Betriebszusammenhang und ohne nachteilige Umweltauswirkungen zu schaffen. Alternativen liegen daher nicht auf der Hand.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Wichtige Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Bestandsbeschreibung wurde anhand des Bauantrages zum Stall-Neu für Stall Nr. 3⁷ und die Prognose der Auswirkungen anhand des Bauantrages vom 18. November.2013 (Stall Nr. 4)⁸ vorgenommen. Zusätzlich wurden Luftbilder ausgewertet. Die Bilanzierung wird nach dem Modell des Landkreises Osnabrück durchgeführt.⁹

Die Aussagen hinsichtlich der Geruchemission wurden der Baugenehmigung von 2008 entnommen.

Besondere Schwierigkeiten lagen nicht vor.¹⁰

3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes begründet keine direkten Baurechte; eine Umweltüberwachung wird daher auf dieser Planungsebene nicht festgelegt. Sie erfolgt im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Dinklage führt die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes durch, um das Vorhaben der Fa. Ruholl GmbH & Co Geflügelhaltung KG planungsrechtlich vorzubereiten. Ziel des

⁷ Erläuterungsbericht zum Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenplan für den durch das Bauvorhaben verursachten Eingriff gem. § 7 Nds. NatG.; Agrar-Ing. Karl Welz, Wulfer Straße 7, 49635 Badbergen, 18.07.2008

⁸ Änderung einer Tierhaltungsanlage mit Erhöhung des Tierkomforts durch Vergrößerung der Nutzfläche für jedes einzelne Tier über den gesetzlichen Rahmen hinaus; Neubau eines Junghennenaufzuchtstalls (Stall 4) für 24.964 Tiere in Bodenhaltung ohne Erhöhung der Gesamt tierzahl für die gesamte Anlage; In zwei weiteren Ställen (Nr. 5 und Nr. 6) soll die Inneneinrichtung verändert werden, dadurch reduziert sich die Tierplatzzahl von 44.384 Tieren auf 30.296 Tiere je Stall. In Stall 3 erhöht sich die Tierplatzzahl von 17.713 Tieren auf 20.861 Tiere durch Öffnen der geschlossenen Flächen unter der Anlage (zusätzlicher Scharraum), Architektur- und Ingenieurbüro Pölking und Theilen, 18.11.2013

⁹ Landkreis Osnabrück, Fachdienst "Umwelt": Das Kompensationsmodell, 2009; Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung

¹⁰ Hinweis zur Umweltschadenshaftung: Auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

Vorhabens ist Errichtung eines weiteren Stallgebäudes, um vergrößerte Nutzflächen für jedes einzelne Tier zu schaffen. Die Tierzahlen werden nicht erhöht.

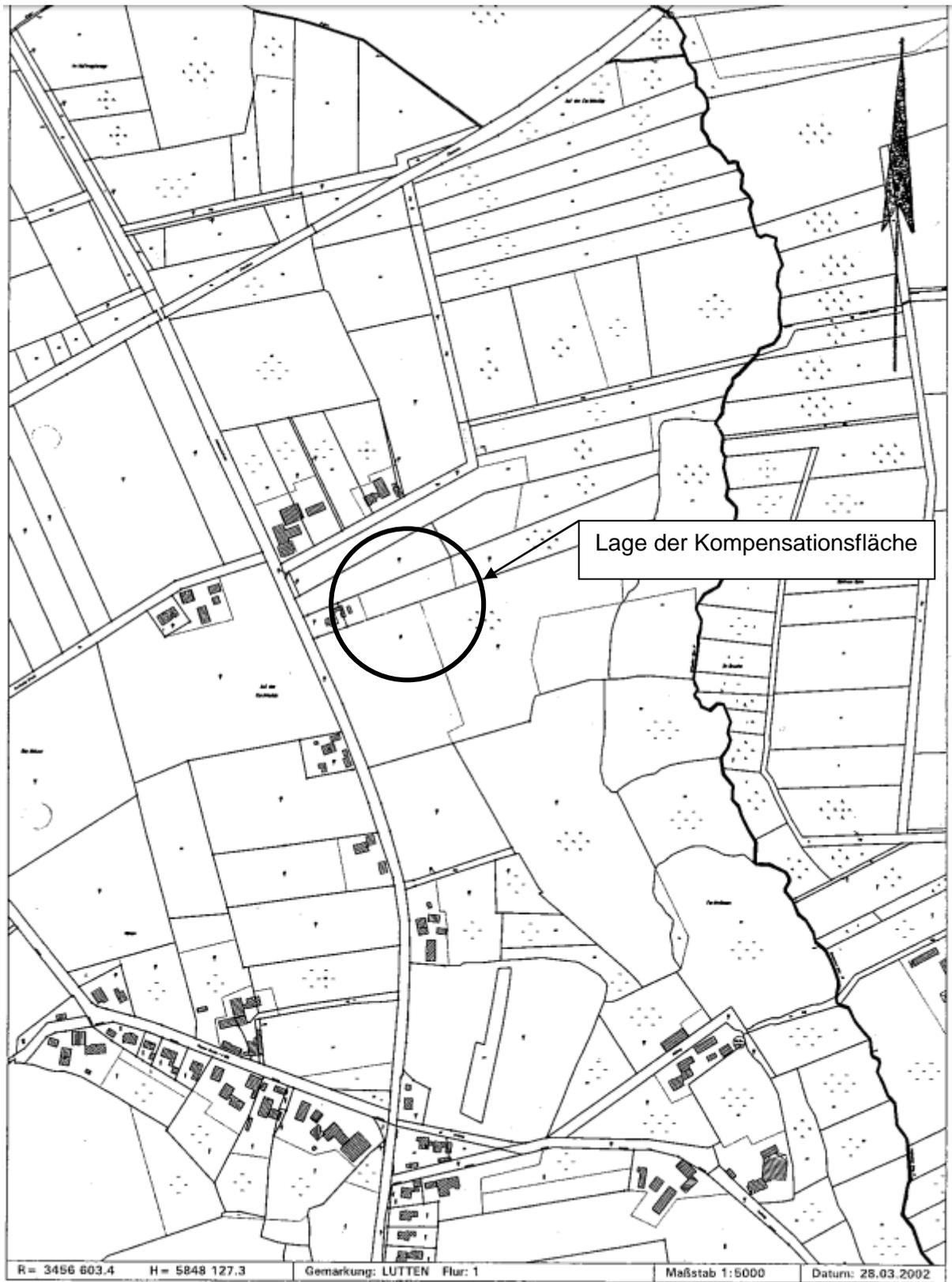
Nachteilige Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Wald bei Burg Dinklage“ sind nicht zu erwarten. Das Gebiet liegt ca. 5 km nordwestlich des Plangebietes. Eine Erhöhung von Emissionen ist nicht zu erwarten.

Artenschutzbelange sind nicht betroffen. Die Gehölze werden erhalten, das Betriebsgelände weist keine Qualitäten als Fortpflanzungs- oder Ruheraum für besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten auf.

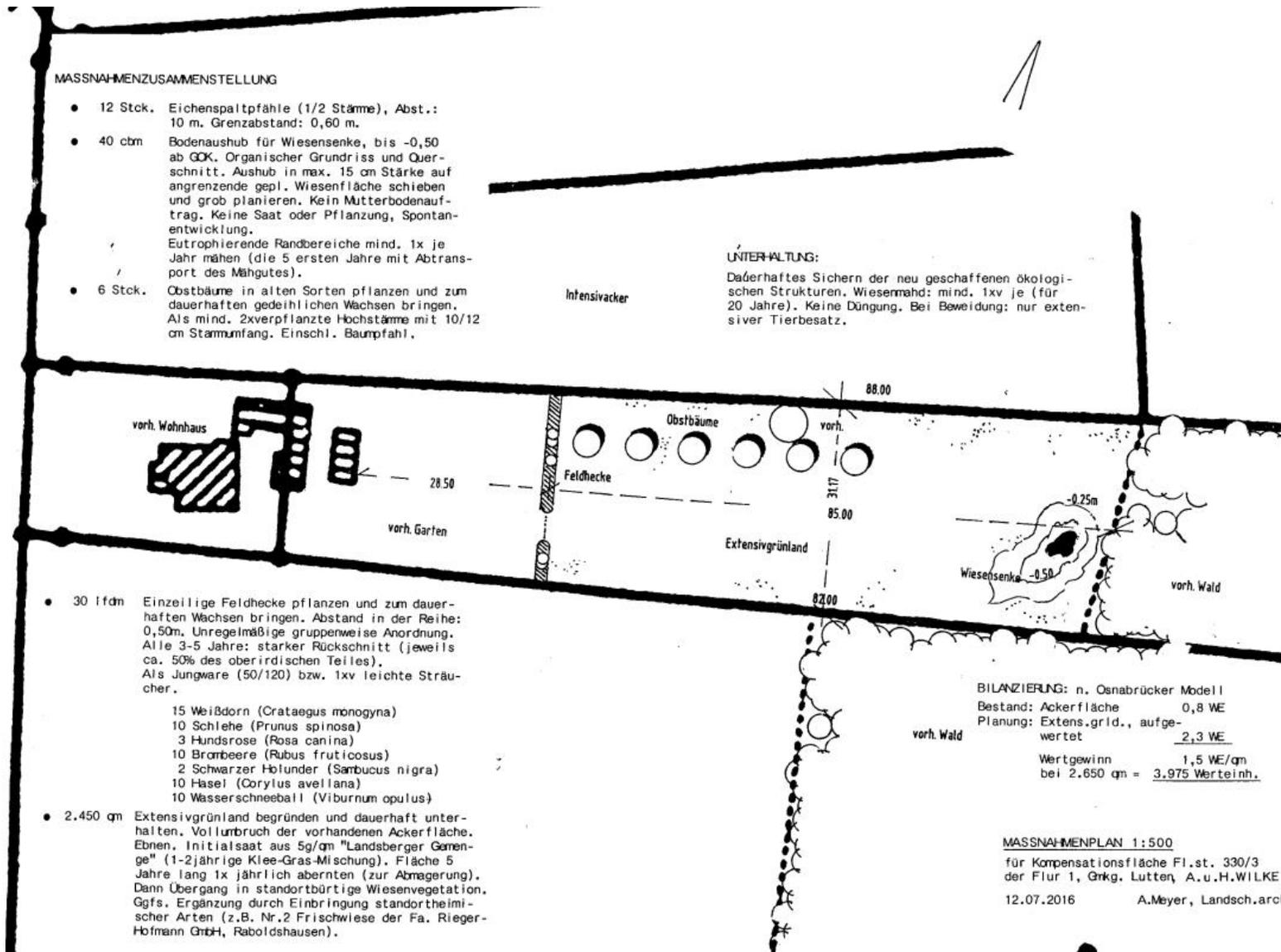
Im Bestand sind mehrere Ställe zur Aufzucht von Legehennen vorhanden. Weiterhin sind Betonplatten, Asphaltflächen sowie offene und gepflasterte Hofflächen vorhanden. Das Plangebiet ist großflächig versiegelt. Randlich sind auf drei Seiten Gehölze vorhanden.

Die Flächennutzungsplanänderung stellt eine Sonderbaufläche dar, auf der eine 80%ige Versiegelung zulässig ist. Die Bilanzierung ergibt ein Defizit von 3.765 Werteinheiten (OS), das außerhalb des Plangebietes ausgeglichen wird.

ANLAGE: UNTERLAGEN ZUR KOMPENSATIONSFLÄCHE



Kompensationsfläche: Lageübersicht



MASSNAHMENZUSAMMENSTELLUNG

- 12 Stck. Eichenspaltpfähle (1/2 Stämme), Abst.: 10 m. Grenzabstand: 0,60 m.
- 40 cbm Bodenaushub für Wiesensenke, bis -0,50 ab GOK. Organischer Grundriss und Querschnitt. Aushub in max. 15 cm Stärke auf angrenzende gepl. Wiesenfläche schieben und grob planieren. Kein Mutterbodenauftrag. Keine Saat oder Pflanzung, Spontanentwicklung. Eutrophierende Randbereiche mind. 1x je Jahr mähen (die 5 ersten Jahre mit Abtransport des Mähgutes).
- 6 Stck. Obstbäume in alten Sorten pflanzen und zum dauerhaften gedeihlichen Wachsen bringen. Als mind. 2xverpflanzte Hochstämme mit 10/12 cm Stammumfang. Einschl. Baumpfahl.

UNTERHALTUNG:

Dauerhaftes Sichern der neu geschaffenen ökologischen Strukturen. Wiesenmähd: mind. 1x je (für 20 Jahre). Keine Düngung. Bei Beweidung: nur extensiver Tierbesatz.

- 30 lfdm Einzeilige Feldhecke pflanzen und zum dauerhaften Wachsen bringen. Abstand in der Reihe: 0,50m. Unregelmäßige gruppenweise Anordnung. Alle 3-5 Jahre: starker Rückschnitt (jeweils ca. 50% des oberirdischen Teiles). Als Jungware (50/120) bzw. 1xv leichte Sträucher.
 - 15 Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
 - 10 Schlehe (*Prunus spinosa*)
 - 3 Hundsrose (*Rosa canina*)
 - 10 Brombeere (*Rubus fruticosus*)
 - 2 Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
 - 10 Hasel (*Corylus avellana*)
 - 10 Wasserschneeball (*Viburnum opulus*)
- 2.450 qm Extensivgrünland begründen und dauerhaft unterhalten. Vollumbruch der vorhandenen Ackerfläche. Ebenen. Initialsaat aus 5g/qm "Landsberger Gemenge" (1-2jährige Klee-Gras-Mischung). Fläche 5 Jahre lang 1x jährlich abernten (zur Abmagerung). Dann Übergang in standortbürtige Wiesenvegetation. Ggfs. Ergänzung durch Einbringung standortheimischer Arten (z.B. Nr.2 Frischwiese der Fa. Rieger-Hofmann GmbH, Rabelshausen).

BILANZIERUNG: n. Osnabrücker Modell

Bestand: Ackerfläche 0,8 WE
 Planung: Extens.grid., aufgewertet 2,3 WE
 Wertgewinn 1,5 WE/qm
 bei 2.650 qm = 3.975 Werteinh.

MASSNAHMENPLAN 1:500

für Kompensationsfläche Fl.st. 330/3 der Flur 1, Grlg. Lutten A.u.H.WILKE

12.07.2016

A.Meyer, Landsch.arch.

Kompensationsfläche: Maßnahmenplan